

82. Unter welchen Voraussetzungen können die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nach rheinischem Rechte (Artt. 1382, 1383 Code civil) für den Schaden verantwortlich gemacht werden, der durch eine unrichtige von ihnen ausgegangene Darstellung der Geschäftslage verursacht worden ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 5. April 1895 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w. R. (Rl.) Rep. II. 33/95.

- I. Landgericht Mühlhausen.
- II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Kläger behauptet, er sei dadurch, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates der Elsassischen Margarinegesellschaft die Geschäftslage dieser Gesellschaft in der Generalversammlung zu günstig dargestellt hätten, zum Ankaufe von neuen Aktien veranlaßt und dadurch an seinem Vermögen geschädigt worden. Er hat in der Klage beantragt, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates samstverbindlich zur Zahlung von 30000 M (Nominalwert der gekauften Aktien) verurteilt würden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Beklagten zur Zahlung von 10000 M verurteilt. Auf Revision der Beklagten wurde das letztere Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft wird allerdings an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, nach welchen den erwähnten Personen Dritten gegenüber eine Verpflichtung zum Schadensersatz obliegen kann, nichts geändert. Insbesondere kann die Anwendung der Artt. 1382, 1383 B.G.B. gerechtfertigt sein, wenn der Kläger durch unrichtige Darstellung der Geschäftslage zum Ankaufe oder zur Zeichnung von Aktien veranlaßt worden ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 26. September 1893 in der Juristischen Zeitschrift für Elßaß-Lothringen Bd. 19 S. 385 flg. bes. S. 390.

In derartigen Fällen genügt jedoch zur Begründung der Klage nicht,

schaftswesen betreffen, als auch solche, welche außerhalb desselben liegen. Die ersteren gehen wesentlich dahin, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen, die auch zur Aufnahme derselben Bestimmung in den § 13 der preussischen Vormundschaftsordnung geführt haben, für die in öffentliche Pfleganstalten aufgenommenen Minderjährigen die Vorstände dieser Anstalten als gesetzliche Vormünder bestimmt werden; die anderen Vorschriften regeln die rein vermögensrechtliche Frage, inwieweit den Anstalten ein Ersatzanspruch aus dem Vermögen der Pfleglinge zusteht. Dieser ganz zweifellose rechtliche Charakter der Artt. 7—9 des bezogenen Gesetzes wird durch die neben denselben liegenden, die Vormundschaft der Pfleglinge betreffenden Bestimmungen nicht alteriert; und daß hiergegen aus der Überschrift des Gesetzes, welche allerdings nur von der Vormundschaft spricht, Entscheidendes nicht gefolgert werden kann, bedarf einer weiteren Ausführung nicht, da der Inhalt der einzelnen Bestimmungen und nicht die Überschrift maßgebend ist. Es mag übrigens in letzterer Hinsicht hervorgehoben werden, daß die §§ 55 flg. preuß. A.L.R. II. 19 analoge Vorschriften unter dem Titel Armenanstalten enthalten. Seitens der Revision ist zwar noch geltend gemacht, daß die §§ 33. 37 der Vormundschaftsordnung sachlich an die Stelle der erörterten Bestimmungen des Pluviosegesetzes getreten seien, und daß schon deshalb der § 102 a. a. O. untergebens Anwendung finden müsse. Das ist indessen nicht richtig. Daß der Vormund, wie § 33 Absf. 2 bestimmt, Auslagen, die er gehabt hat, aus dem Vermögen des Mündels verlangen kann, berührt nicht das Verhältnis der Pfleganstalt zu dem aufgenommenen Pflegling, denn diese selbst ist nicht Vormünderin, sondern ihr Vorstand; und daß nach § 37 der Vormund, falls die Einkünfte des Mündels zur Bestreitung der Kosten der Erziehung nicht ausreichen, das Stammvermögen angreifen kann, giebt aus dem gleichen Grunde der Anstalt kein gesetzliches Recht auf Ersatz der Verpflegungskosten aus diesem Vermögen und berührt demnach die hier in Rede stehende Frage überhaupt nicht.“

82. Unter welchen Voraussetzungen können die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nach rheinischem Rechte (Artt. 1382, 1383 Code civil) für den Schaden verantwortlich gemacht werden, der durch eine unrichtige von ihnen ausgegangene Darstellung der Geschäftslage verursacht worden ist?

II. Civilsenat. Ur. v. 5. April 1895 i. S. W. u. Gen. (Befl.) w. R.
(Rl.) Rep. II. 33/95.

I. Landgericht Mülhausen.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Der Kläger behauptet, er sei dadurch, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates der Elsassischen Margarinegesellschaft die Geschäftslage dieser Gesellschaft in der Generalversammlung zu günstig dargestellt hätten, zum Ankaufe von neuen Aktien veranlaßt und dadurch an seinem Vermögen geschädigt worden. Er hat in der Klage beantragt, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates samstverbindlich zur Zahlung von 30000 *M* (Nominalwert der gekauften Aktien) verurteilt würden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Beklagten zur Zahlung von 10000 *M* verurteilt. Auf Revision der Beklagten wurde das letztere Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft wird allerdings an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, nach welchen den erwähnten Personen Dritten gegenüber eine Verpflichtung zum Schadensersatze obliegen kann, nichts geändert. Insbesondere kann die Anwendung der Artt. 1382, 1383 B.G.B. gerechtfertigt sein, wenn der Kläger durch unrichtige Darstellung der Geschäftslage zum Ankaufe oder zur Zeichnung von Aktien veranlaßt worden ist.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 26. September 1893 in der Juristischen Zeitschrift für Elß-Lothringen Bd. 19 S. 385 flg. bes. S. 390.

In derartigen Fällen genügt jedoch zur Begründung der Klage nicht,

daß den Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates eine Verletzung derjenigen Verpflichtungen nachgewiesen wird, welche ihnen nach dem Gesetze oder nach den Statuten der Gesellschaft gegenüber oblagen; vielmehr muß feststehen, daß ihnen dem Dritten gegenüber ein Verschulden zur Last fällt, wie es in den Artt. 1382, 1383 H.G.B. vorausgesetzt wird. Die Anwendung der letzteren Vorschrift, welche im vorliegenden Falle allein in Frage steht, ist, wie das Reichsgericht schon öfter ausgesprochen hat, nur dann gerechtfertigt, wenn der Beklagte bei der in Frage stehenden Handlung oder Unterlassung das Bewußtsein hatte oder doch voraussehen konnte, daß dieselbe den in Wirklichkeit eingetretenen Schaden herbeiführen könne. An einer derartigen Feststellung fehlt es im gegebenen Falle. Sie war aber hier umsomehr geboten, als der in der Generalversammlung den Aktionären erstattete Geschäftsbericht nur für diese bestimmt war und nicht veröffentlicht wurde, die nach den Ausführungen des Oberlandesgerichtes in gutem Glauben befindlichen Beklagten also nicht ohne weiteres voraussehen konnten, ein etwaiger Irrtum in ihrer Darlegung könne Dritte, die davon zufällig hörten, zur Zeichnung oder zum Ankaufe von Aktien bestimmen, und es könnten diese, sofern die von ihnen für richtig gehaltene Bilanz doch unrichtig sei, geschädigt werden.“ . . .